



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 105/05

vom

11. Juli 2006

in dem Rechtsstreit

Adolf K., Am N. ..., Ma.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...-

gegen

1. Thomas Z., Dr.-Straße ..., Ma.,

2. H. Kasse kraftfahrender Beamter Deutschland a.G., vertreten durch den Vorstand
Rolf-Peter Ho., W.-Straße ..., C.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, die Richterin
Diederichsen und den Richter Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
24. Mai 2005 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 57.976,06 €

Müller

Greiner

Wellner

Diederichsen

Zoll

OLG Nürnberg - Az. 1 U 558/05 vom 24.05.2005;
LG Amberg - Az. 14 O 62/03 vom 14.02.2005;